

- Legende Überschwemmungsgebiet**
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Wieseth
 - 1.600 Flusskilometer
 - 418,99 Wasserspiegelhöhe bei HQ 100 (m ü. NN)
 - Fließgewässer
 - Stillgewässer
 - betroffene Hauptgebäude
 - betroffene Nebengebäude
 - Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Flurstücksgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Gemarkungs- und Gemeindegrenze

- Bauleitplanung (nachrichtlich: lt. Angaben der Reg. v. Mfr.)**
Legende Bauleitplanung
- Flächennutzungen**
- Wohnbauflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen
- Qualifizierter Bausitzplan**
- Wohnbauflächen
 - Gemischte Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- Flächen für Gemeinbedarf
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbewirtschaftung sowie für Abfallanlagen
 - Abwasser
 - Grünflächen
 - Grünflächen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des baulichen Geltungsbereiches des B-Planes

Landratsamt Ansbach

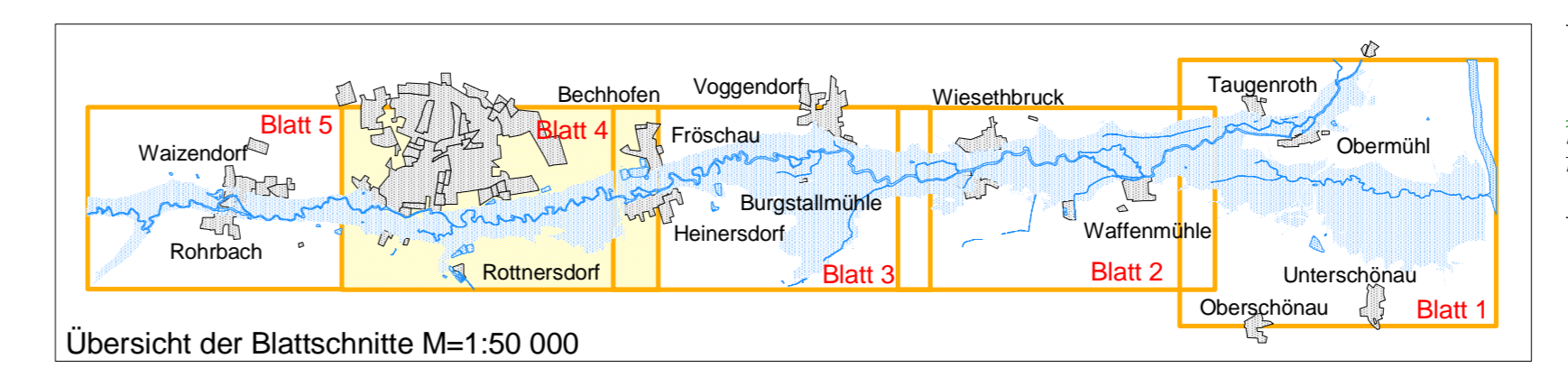
Bestandteil zur Verordnung
 des Landratsamtes Ansbach
 über das Überschwemmungsgebiet für die Wieseth,
 Gew. II. Ordnung, von Fluss-km 0,350 bis 13,350
 im Gemeindegebiet
 Stadt Ornbau, Markt Arberg und Markt Bechhofen
 Landkreis Ansbach

vom 28.05.2014

Landratsamt Ansbach
 Ansbach, 28.05.2014

Dr. Jürgen Ludwig
 Landrat

Gewässer II. Ordnung
Wieseth
 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes



Vorhaben:	Wieseth, Gewässer II. Ordnung Festsetzung des Überschwemmungsgebietes	Anlage:	3
Vorhabensträger:	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Plan-Nr.:	4
Landkreis:	Ansbach		
Gemeinde:	Markt Bechhofen		
Gemarkung:	Birkach und Bechhofen		
Maßstab:	1 : 2500	Lageplan	Flusskilometer 8.000 bis 11.200
Wasserwirtschaftsamt Ansbach		Datum/Name	
Entwurfsverfasser		entw.	Mai 2014, Forstmeier
28.05.2014		gez.	Mai 2014, Reif
Datum		gepr.	Mai 2014, Kemmer-Schaller

Daten der Bauleitplanung herausgegeben von der Regierung v. Mittelfranken mit Stand vom April 2013
 Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.